



Präambel

1859 wurde der Journalisten- und Schriftstellerverein Concordia gegründet, 1938 aufgelöst, 1946 neu gegründet. Der Presseclub Concordia, wie der Verein heute heißt, verpflichtet sich seit seiner Gründung der Wahrung der inneren und äußeren Pressefreiheit sowie der journalistischen Ethik. Er engagiert sich für einen qualitätsvollen und faktenbasierten öffentlichen Diskurs. Zu seinen Hauptaufgaben zählen die Veranstaltung und Durchführung von Pressekonferenzen, von Pressegesprächen und von anderen Veranstaltungen, die den Informationsaustausch fördern und die öffentliche Rolle von Journalistinnen und Journalisten unterstützen.

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Presseclub Concordia".
- 1.2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung der journalistischen Ethik und Pressefreiheit und setzt sich für die Demokratie und die Freiheit der Meinungsäußerung sowie einen qualitätsvollen öffentlichen Diskurs ein; außerdem bezweckt er die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen aus dem Kreis der Publizistik sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen und ist damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten (max. 10 %) führt der Verein ausschließlich Tätigkeiten im Sinne seines in § 2 definierten Zwecks durch.

- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
- 3.2.1. die Durchführung von Pressekonferenzen und anderen Veranstaltungen;
 - 3.2.2. die Herausgabe von Publikationen (Print und Online);
 - 3.2.3. die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zur Förderung der verfolgten Zwecke;
 - 3.2.4. die Planung und Umsetzung von Veranstaltungen zur Aufklärung über und Förderung der verfolgten Zwecke;
 - 3.2.5. die Beratung und Unterstützung von Mitgliedern;
 - 3.2.6. die Konzeption und Umsetzung von Seminaren, Workshops und anderen Bildungsangeboten für Journalisten und Journalistinnen und Nachwuchsjournalisten und -journalistinnen, insbesondere, um Recherche und Durchführung der journalistischen Arbeit zu fördern;
 - 3.2.7. die Vergabe von Preisen für hervorragende journalistische Leistungen für Menschenrechte, Demokratie sowie Presse- und Informationsfreiheit;
 - 3.2.8. die inhaltliche und organisationale Mitwirkung bei der Weiterentwicklung ethischer Grundlagen und professioneller journalistischer Grundsätze;
 - 3.2.9. die Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder;
 - 3.2.10. die Pflege der Kontakte mit in- und ausländischen Pressevereinigungen, Publizistinnen und Publizisten, Journalistinnen und Journalisten sowie Medien.
 - 3.2.11. Der Verein bietet österreichischen und ausländischen Journalistinnen und Journalisten Gelegenheit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Er unterstützt seine Mitglieder und Gäste bei ihrer praktischen Arbeit. Er organisiert Pressekonferenzen und andere Veranstaltungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabe seiner Mitglieder. Für die Veranstaltungen führt er einen nicht auf Gewinn gerichteten Bewirtungsbetrieb.
 - 3.2.12. Hilfsbedürftigen aus dem Kreis der Publizistik sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen kann der Verein Unterstützungen gewähren, die nicht auf einem Rechtsanspruch beruhen. Außerdem kann der Vorstand Stipendien bewilligen, sofern dafür entsprechende Mittel aufgebracht werden.
 - 3.2.13. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - 3.2.14. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Davon und von den in 3.2.8. genannten Zuwendungen abgesehen werden an Mitglieder, Gesellschafter oder diesen nahe stehende

- Personen keine Vermögensvorteile zugewandt.
- 3.2.15. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
 - 3.2.16. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
 - 3.2.17. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 3.3.1. Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3.2. Förderungen, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen Dritter;
 - 3.3.3. Druckkostenbeiträge und Vergütungen für erbrachte Leistungen in Einzelfällen;
 - 3.3.4. Erträge aus Realbesitz und anderen Vermögensveranlagungen;
 - 3.3.5. Erträge aus Veranstaltungen und Pressekonferenzen.
 - 3.3.6. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet.
 - 3.3.7. Die Mittel des Vereins wie auch Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - 3.3.8. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - 3.3.9. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zum Gelöbnis und zu den Vereinszwecken.
 - 4.1.1. Ordentliche Mitglieder können physische Personen werden, die entweder erwiesenermaßen hauptberuflich angestellt oder freiberuflich als Journalistinnen/Journalisten tätig sind oder als freie Schriftstellerinnen/Schriftsteller mindestens ein Buch in einem renommierten Verlag veröffentlicht haben. Sachbuchautoren/-autorinnen sowie Autoren/Autorinnen aus dem Bereich Wissenschaft können dann ordentliche Mitglieder werden, wenn sie in für den Vereinszweck relevanten Fachgebieten (wie

zum Beispiel Medien-, Kommunikations-, Politik-, Rechts-, Geschichts-, Gesellschaftswissenschaften) wissenschaftlich oder populärwissenschaftlich publizieren oder in anderen Fachgebieten vermittelnd für eine breite Öffentlichkeit in renommierten Verlagen Sachbücher publizieren.

- 4.1.2. Assoziierte Mitglieder können physische Personen werden, die publizistisch tätig sind bzw. der publizistischen Arbeit verbunden sind. Das sind zum Beispiel nebenberufliche Journalisten/Journalistinnen, Blogger/Bloggerinnen und „Citizen Journalists“, Publizisten/Publizistinnen im Corporate Publishing, Pressesprecher und Pressesprecherinnen, Sprecher/Sprecherinnen öffentlicher Stellen, Institutionen, Vereine oder Botschaften. Weiters können Personen, die in der Aus- und Weiterbildung von Journalisten und Journalistinnen tätig sind und Studierende facheinschlägiger Ausbildungen, die erste Publikationen vorweisen können, assoziierte Mitglieder werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Einhaltung professioneller publizistischer Grundsätze und das Bekenntnis zu den Vereinszwecken und zum Gelöbnis der Concordia in Wort und Tat.
- 4.1.3. Als fördernde Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kunst, Literatur oder des öffentlichen Lebens ausgezeichnet haben, oder die Interessen des Vereins in hervorragender Weise ideell oder materiell fördern.
- 4.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können jene physischen Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die ordentliche, assoziierte oder fördernde Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung. Die Ablehnung der Aufnahme ist den abgelehnten Mitgliedschaftsanwärterinnen/-anwärtern schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Unterzeichnung des Gelöbnisses und dem Einzahlen der einmaligen Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt, durch Beendigung lt. § 6.2 oder durch Ausschluss.
- 6.2. Wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder die jeweilige Art der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres beendet, ruhend gestellt oder umgewandelt (zum Beispiel von ordentlicher zu assoziierter Mitgliedschaft) werden. Über Beendigung, Ruhendstellung oder Umwandlung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung.

- 6.3. Der Austritt wird jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Er muss dem Vorstand zeitgerecht vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.4. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum Ende des ersten Jahresquartals zu leisten. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft, sofern nicht § 12.1.6 angewendet wird.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis („Concordia-Ausweis“), auf dem die Art der Mitgliedschaft sowie der Arbeitgeber ersichtlich sind. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen des Arbeitgebers oder der Tätigkeit bekannt zu geben.
- 7.3. Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, über die Tätigkeit des Vereins durch den Vorstand umfassend informiert zu werden. Dazu dienen insbesondere die Berichte bei der Generalversammlung. Die kontinuierliche Information über die Vereinstätigkeiten an die Mitglieder erfolgt über die Website, die einschlägigen Mailverteiler und die Social-Media-Kanäle des Vereins.
- 7.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Vereinsziele einzutreten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.7. Juristische Personen, die dem Verein beitreten, ernennen eine natürliche Person, die als deren Vertreterin/Vertreter fungiert und stattdessen diese/n mit einer alle Belange des Vereins

umfassenden Entscheidungsbefugnis aus. Eine Änderung dieser Vertretungsbefugnis ist jederzeit über schriftliche Mitteilung möglich.

- 7.8. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert einer allfälligen Sacheinlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, der/die Generalsekretär/in und das Schiedsgericht.
- 8.2. Sitzungen der Vereinsorgane können sowohl physisch als auch online als Videokonferenzen, bei denen sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen können, stattfinden. Die in den Statuten definierten Voraussetzungen zur Einberufung von Sitzungen/Versammlungen gelten auch für virtuelle Versammlungen. Die Entscheidung über Einberufung der virtuellen Sitzung/Versammlung und welche Technologie dabei verwendet wird, obliegt dem Präsidium. Bestehen Zweifel an der Identität von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (z.B. bei der erstmaligen Teilnahme einer bislang unbekannt Person), sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität zu überprüfen (z.B. durch die Bitte, einen Lichtbildausweis vor die Kamera zu halten). Bezüglich technischer Probleme (z.B. Verbindungsproblem) ist der Verein nur für die eigene „technische Sphäre“ verantwortlich. Für Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen, die gemäß Statuten durch die Generalversammlung zu erfolgen haben, kann – wenn dies virtuell nicht möglich oder zweckmäßig ist – der Vorstand beschließen, dass dies schriftlich erfolgt. Virtuelle Generalversammlungen regelt § 9.12.

§ 9 Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen statt. Das Thema der außerordentlichen Generalversammlung muss dem Vorstand bei deren Initiierung bekannt gegeben werden. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Präsidium.
- 9.3. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle

Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

- 9.4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung für eine ordentliche Generalversammlung muss den Bericht des Präsidiums, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der Revision (Rechnungsabschluss), die Entlastungsanträge für Vorstand und Kassierin/Kassier sowie Allfälliges umfassen.
- 9.5. Anträge zur Generalversammlung und Kandidaturen für den Vorstand sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- 9.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist mit einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so wird sie um 15 Minuten vertagt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – mit Ausnahme der in § 10.5 genannten Fälle – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10. Wahlen erfolgen geheim, Beschlussfassungen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- 9.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren /dessen Verhinderung eine/r der Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.12. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der die Präsidentin/der Präsident gem. Punkt 9.11 dieser Statuten.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Wahl und Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, der Revision und des Schiedsgerichts.
 - 10.2.1. Bei Wahlen sind auf einem Stimmzettel höchstens so viele Personen anzukreuzen, wie gewählt werden können. Gewählt ist, wer 50 % + 1 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
 - 10.2.2. Die Enthebung von einer Funktion erfolgt auf begründeten Antrag in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
- 10.3. Jährliche Entlastung der Kassierin/des Kassiers und des Vorstands.
- 10.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 10.5. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstands gemäß § 17.
- 10.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge und Fragen.

§ 11 Vorstand

- 11.1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus mindestens zehn bis höchstens 20 Mitgliedern, die in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Darüber hinaus gehören dem Vorstand jene Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit an, die in den vorhergegangenen zehn Jahren eine Vereinsfunktion ausgeübt und das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.
- 11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.4. Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Präsidenten/eine Präsidentin, zwei oder drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, eine Kassierin/einen Kassier und eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Präsidium (§ 13.1.) schriftlich einberufen. Ist dieses auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens viermal jährlich stattzufinden. Die

Einladung zu diesen ist – ausgenommen in dringenden Fällen – 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.

- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, wird die Vorstandssitzung um 15 Minuten vertagt. Sie ist dann bei Anwesenheit eines Drittels der gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 12.1.1 genannten Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident das Dirimierungsrecht.
- 11.8. Das Beschlussprotokoll einer Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übermitteln.
- 11.9. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.11. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 11.13. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Diese/r hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1 Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern, welche der Zweidrittelmehrheit bedürfen;
 - 12.1.2. Einberufung der ordentlichen Generalversammlung;

- 12.1.3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands;
- 12.1.4. Bestellung einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs;
- 12.1.5. Entscheidung über die Unterstützungen und andere Sozialleistungen des Vereins im Sinne des § 3.2.8.;
- 12.1.6. Gänzliche oder teilweise Befreiung einzelner Vereinsmitglieder von der Beitragspflicht auf begründeten Antrag;
- 12.1.7. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- 12.1.8. Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Verein wird durch die Präsidentin/den Präsidenten gemeinsam mit der Kassierin/dem Kassier vertreten, im Fall der Verhinderung durch deren Stellvertreter.
- 13.2. Die Präsidentin/der Präsident bildet gemeinsam mit den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, der Kassierin/dem Kassier, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie der Generalsekretärin/dem Generalsekretär das erweiterte Präsidium (Arbeitsausschuss). Dieses verwaltet das Vermögen des Vereins unter Mitwirkung des Vorstands mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Es bereitet die Sitzung des Vorstands sowie der Generalversammlung vor.
- 13.3. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.5. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands verantwortlich.
- 13.6. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren als Revision gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Scheidet eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer während ihrer/seiner Amtszeit aus, hat die nachfolgende Generalversammlung für sie/ihn eine Nachwahl durchzuführen. Die/der neu

Gewählte tritt in die Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein.

- 14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3. Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Präsidium zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten hat jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer das Recht, dem Präsidium einen eigenen Bericht vorzulegen.

§ 15 Generalsekretariat

- 15.1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einer/einem angestellten Generalsekretärin/Generalsekretär geführt. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt und ist bei ihrer/seiner Arbeit an einen Dienstvertrag gebunden.

§ 16 Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §f. 577 Zivilprozessordnung.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Bei dieser Wahl hat die Generalversammlung auch zumindest zwei Ersatzschiedsrichter zu wählen. Scheidet eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter während seiner Amtsdauer aus, hat die nachfolgende Generalversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- 16.3. An den Beratungen des Schiedsgerichts nehmen neben den drei ständigen Mitgliedern des Schiedsgerichts auch je eine Vertreterin/ein Vertreter der Streitparteien teil. Das Schiedsgericht kann zu seinen Beratungen eine Juristin/einen Juristen beiziehen.
- 16.4. Die erste Sitzung des Schiedsgerichts hat frühestens eine Woche, spätestens 14 Tage nach Verständigung der/des Beschuldigten, im Falle allgemeiner Streitigkeiten innerhalb

desselben Zeitraums nach Antragstellung zu erfolgen. Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung getroffen werden.

- 16.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. In Streitfällen sind seine Entscheidungen vereinsintern endgültig und sind vom Vorstand umzusetzen.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung. Die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses erfordert Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung oder im Fall des Wegfalls des begünstigten Zwecks nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, ausschließlich für die gemäß § 4a (1) erster Teilstrich EStG 1988 begünstigten Zwecke laut § 2 der Statuten verwendet werden.